

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt
Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011**

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 GVBl. I/09 S. 160, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585) mit Zustimmung des „Landesbetrieb Straßenwesen“, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz vom 24.11.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über die Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentliche Straßen) in der Stadt Rheinsberg:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
 2. Gemeindestraßen (Ortsstraßen) und
 3. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen und für natürliche und juristische Personen die aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Rheinsberg zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Rheinsberg als Erlaubnisbehörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert oder ein öffentliches Interesse gegeben ist. Ein öffentliches Interesse ist gegeben wenn,
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu leisten oder
 die erteilte Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.

Soweit die Stadt Rheinsberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die nur geringfügig in den Straßenraum hineinragen, wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen,
 - b) Fahrradständer,
 - c) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden,
 - d) Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerbungen für Wahlen und Bürgerentscheide im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen

Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Rheinsberg alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Rheinsberg entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Rheinsberg durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt oder reicht die Sicherheitsleistung für die Beseitigung von Schäden die durch die Sondernutzung entstanden sind nicht aus, trägt der Erlaubnisnehmer die anfallenden Kosten.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Rheinsberg für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Rheinsberg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Rheinsberg erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist erhoben.
- (2) Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (4) Sonstige bei gewerblicher Nutzung anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung sind nicht in der Gebühr enthalten und werden gesondert vom Erlaubnisnehmer getragen. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Für die Sondernutzungserlaubnis können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben werden.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - g) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - h) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

- (2) Die Gebühr wird fällig mit dem Erteilen der Erlaubnis, und sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, zum 01.05. des lfd. Jahres.
- (3) Bei Verzug des Gebührenschuldners werden die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 13 Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig oder die Verkehrsfläche nicht im beantragten Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Stadt kann von einer Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Brandenburgischen Straßengesetzes geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 25.04.2007 außer Kraft
- (3) In Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, der Beginn der Ausübung der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Rheinsberg, den 07.03.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in € täglich	Gebühr in € monatlich	Gebühr in € jährlich	Gebühr in € Mindestgebühr
1.	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	je angefangener m ²		5,00	50,00	15,00
2.	Werbeanlagen als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (nur in Ausnahmefällen und nicht im Geltungsbereich A der Werbesatzung)				100,00	
3.	Warenauslagen aller Art (einschl. der notwendigen Stellvorrichtungen)	je angefangener m ²		1,00		15,00
4.	Verkaufsstände und ambulante Verkaufseinrichtungen (auch Verkauf aus Fahrzeugen), sonstiger Straßenhandel sowie jede andere gewerbliche Leistung	je Einrichtung	10,00			15,00
5.	Standplatz zum Weihnachtsbaumhandel nebst Zubehör (z.B. Auslagen, Tische, Schirme u.ä.)	bis 30 m ² / angefangener Monat		50,00		50,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten	je angefangener m ²		1,00		15,00
7.	Zelteinrichtungen (Ausstellungs-, Tanz- und Bierzelte)	je angefangener m ²	0,50			15,00
8.	Veranstaltungen (z.B. kulturelle od. motorsportliche Veranstaltungen, Filmaufnahmen u.ä.), Zirkusveranstaltungen und sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen	je Tag	10,00 bis 80,00			
9.	Ausstellung von Fahrzeugen bis max. 6 m zu Werbe- und Reklamezwecken	je angefangener Monat		50,00		50,00
10.	Kurzfristige Werbeflächen a) Plakatträger bis A1 b) größer als A1	je Stück		2,50 7,50		15,00 15,00
11.	Informationsstände	je Stand/m ²	10,00			
12.	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Baugerüste, Bauzäune, Baufahrzeuge, Baumaterialien und Hilfseinrichtungen	je angefangener m ²		1,50		15,00
13.	Aufstellen von Containern (z.B. für Bauschutt, Altkleider u.ä)	je Stück	2,50	20,00		

14.	Stellplatz für Kutschen	je Gespann und Monat		30,00		30,00
15.	Für Sondernutzungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.			5,00 – 1.000,00 €		
16.	Sicherheiten für die Sondernutzung öffentlicher Plätze		bis 10.000,00			250,00